

Merkblatt

Digitale Datenabgabe

Hinweis für die Abgabe digitaler Leitungs- und Grundkartendaten der Stadtwerke Füssen (im Folgenden als SWF abgekürzt) an externe Interessenten zu Planungs- und Projektierungszwecken.

1. Die abgegebenen Leitungsdaten entsprechen zum Zeitpunkt der Erstellung des Datenträgers dem Dokumentationsstand der SWF.
2. Für mögliche Folgen, die durch Manipulation an diesen Daten durch Dritte entstehen, lehnt die SWF jegliche Verantwortung und Haftung ab.
3. Die Leitungsnetze der SWF unterliegen ständig Änderungen, d.h. die abgegebenen Daten repräsentieren im Fall einer späteren Nutzung nicht mehr notwendigerweise die aktuelle Netzsituation. Sie haben deshalb eine Verfallsdatumsgrenze von 7 Tagen.
4. Die digitalen Daten der Bestandsdokumentation Wasser und Kanal dürfen ausschließlich nur zur Projektbearbeitung durch den externen Interessenten (i.a. Planungsaufgaben) im angefragten Gebiet und Zeitraum genutzt werden.
5. Die digitalen Grundkartendaten werden ausschließlich in Verbindung mit digitalen Leitungsdaten abgegeben. Sie dürfen aus urheberrechtlichen Gründen nur für den o.a. Zweck verwendet werden.
6. Die Daten werden in .pdf oder Papierform und teils auch in .dwg auf üblichen Datenträgern bzw. per E-Mail oder als Ausdruck bis zu einer Größe von A3 abgegeben.
7. Die Weitergabe der Daten in jedweder Form durch den externen Interessenten an Dritte sowie die Gestattung von Zugriffen auf die Daten durch Dritte wird untersagt.
8. Nach Beendigung der Arbeiten sind die abgegebenen Daten von sämtlichen Datenträgern des externen Nutzers zu löschen.
9. Die Bestimmungen für Planauskünfte durch die SWF gelten sinngemäß auch für digitale Daten. Die beauftragten Firmen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, unmittelbar vor Baubeginn Auskünfte über etwaige Änderungen des Netzzustandes bei der SWF einzuholen.
10. Die in der technischen Information „**Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen**“ gegebenen Hinweise sind zu beachten.
11. Bedingt durch den teilweise eingeschränkten Funktionsumfang beim Übertragen von Plänen in das .pdf-Format und den Versand im E-Mail-Verkehr können Netzobjekte im Einzelfall fehlerhaft übertragen bzw. gedruckt werden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich die digitalen Daten der SWF mit den analogen Planunterlagen und der realen Gegebenheit vor Ort auf Plausibilität zu prüfen.

Merkblatt

Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Jahr für Jahr entstehen zahlreiche Schäden bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall auch eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu verhindern sind folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. Bei grabenlosen Verlegemaßnahmen aller Art (z.B. Spülbohrverfahren, Räumbohrverfahren usw.) im Bereich der Versorgungsleitungen (Wasser und Kanal) der Stadtwerke Füssen (im Folgenden SWF abgekürzt), müssen deren Lage mittels geeigneter Suchschlitze (Handschachtung) festgestellt werden. Vor Beginn der Bohrarbeiten sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den zuständigen Fachgebieten abzustimmen.
2. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern ebenso in privaten Grundstücken verlegt. Anschlussleitungen müssen zu jeder Zeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Eine nachträgliche Überbauung von Versorgungsleitungen ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen und Zustimmung der jeweiligen Versorgungsunternehmen nicht zulässig und kann zu einem Rückbauzwang der Überbauung führen.
3. Die Erdüberdeckung von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 50cm bis 170 cm. Abweichende insbesondere geringere Überdeckungen (selbst 10cm bis 20cm), aber auch größere Überdeckungen sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. nicht angezeigten Niveauänderungen, möglich.
4. Vor dem Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Fahrzeugen, sind im Vermessungs- und Dokumentationszentrum, Tel: (08362) 300 29 13 grundsätzlich Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.
5. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsleitungen, Schächte oder Anlagen der SWF von den Planangaben abweicht. Auch eine messtechnische Leitungsortung kann durch verschiedene Umstände fehlerbehaftet sein. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann eindeutig nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand aufzugraben sind.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsnetzbetreibers freigelegt werden. Entstehen dem Versorgungsnetzbetreiber aufgrund von Missachtung dieser Anweisung Schäden, trägt der Schädiger die Kosten für deren Beseitigung.
7. Bei jeder unbeabsichtigten Freilegung oder Beschädigung von Versorgungsleitungen müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Der Versorgungsnetzbetreiber ist unverzüglich zu verständigen, die Fachbereiche sind jederzeit über die Telefonnummer (08362) 300 29 0 erreichbar.
8. Lageänderungen und/oder Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsnetzbetreibers vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsnetzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Sorgfaltspflicht und von Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
9. Die von dem Versorgungsunternehmen ausgegebenen Bestandspläne sind nur für den benannten Bestimmungszweck und Zeitraum zu verwenden. Eine erneute Weitergabe ist nicht gestattet. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Merkblatt

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind.

Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte

Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.)

festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der

Auskunftserteilung wieder und haben eine Gültigkeit von 7 Tagen ab Erstellung. Es ist darauf

zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die

Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des

Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer

Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb

befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. aber in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Empfangsbestätigung

Hiermit wird der Erhalt der folgenden Merkblätter bestätigt:

- Merkblatt digitale Datenabgabe
- Merkblatt Freistellungsvermerk
- Merkblatt Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Name in Druckbuchstaben
oder Stempel

Datum, Unterschrift